

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 23 vom 9. Juni 2009

Der Petitionsausschuss hat am 9. Juni 2009 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/113

Gegenstand: Kosten der Unterkunft

Begründung: Die Petition betrifft die Übernahme von Unterkunftskosten. Die Petentin und ihre Familie sind von einer Zwangsräumung ihres Hauses bedroht. Sie trägt vor, trotz intensiver Bemühungen sei es ihr nicht möglich, eine Wohnung zu finden, die den Mietobergrenzen, die die BAGIS setze, entspreche. Dies gelte nicht nur für den Stadtteil in dem sie wohne, sondern auch in den angrenzenden Stadtteilen. Unter Berücksichtigung der Umstände ihres Einzelfalles könne sie keine Wohnung suchen, die weiter entfernt sei. Ihren Kindern sei ein Schulwechsel nicht zumutbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat die Berichterstatterin mit der Petentin ein Gespräch bei der BAGIS geführt. Mitglieder des Petitionsausschusses haben eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich unter anderem nach der Wohnungsgröße und dem Wohnungsstandard. Dabei kommt es darauf an, ob die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen liegen.

Als Vergleichsmaßstab für die Ermittlung des sozialrechtlich angemessenen Wohnungsstandards ist die Miete am Wohnort heranzuziehen. Der räumliche Vergleichsmaßstab ist so zu wählen, dass dem grundsätzlich zu respektierendem Recht der Leistungsempfänger auf Verbleib im sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird.

Legt man diese Kriterien der Beurteilung zugrunde, ist nichts gegen den von der BAGIS zugestandenen Miethöchstpreis einzuwenden. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles hat die BAGIS im Rahmen der Anhörung signalisiert, dass sie hier zu einem bis zu 20-

prozentigen Aufschlag bereit sei. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass es für die Petentin möglich ist, in diesem Preissegment eine der Größe nach angemessene Wohnung in ihrem jetzigen oder in einem angrenzenden Stadtteil zu finden.

Die Übernahme der rückständigen Unterkunftskosten kann die Petentin nicht verlangen. Zwar besteht nach den Regelungen des SGB II grundsätzlich die Möglichkeit, Mietschulden als Darlehen zu übernehmen. Vorausgesetzt wird jedoch immer, dass ansonsten Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Leistungen für Mietrückstände scheiden aus, wenn die Räumung der Wohnung, wie hier, auch bei Übernahme der Rückstände nicht abgewendet werden kann.

Eingabe-Nr.: S 17/120

Gegenstand: Beschwerde über Lkw-Lärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Lärmbelästigung durch Lkw-Verkehr. Er trägt vor, in den letzten Jahren habe sich der Lkw-Verkehr in seiner Straße dramatisch erhöht. Geschwindigkeitsbeschränkungen würden nicht eingehalten. Außerdem werde die Straße von Lkw-Fahrern nachts und am Wochenende zum Übernachten genutzt. Dementsprechend werde der öffentliche Raum mit Fäkalien verunreinigt. Die Polizei sehe keine Notwendigkeit zum Einschreiten. Hinzu komme, dass die ansässigen Firmen im öffentlichen Verkehrsraum Be- und Entladeverkehre durchführen ließen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die hier interessierende Straße liegt in einer klassischen Gemengelage. Historisch gewachsen besteht hier eine Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe, bei der für beide Nutzungen ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot besteht. Liefer- und Ladeverkehre gehören zu einem Gewerbegebiet, gleichwohl müssen die immissionschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden.

Unerfreuliche Nebenerscheinungen durch die Lieferverkehre müssten direkt mit den ansässigen Firmen besprochen und gemildert werden, um eine bessere Nachbarschaft zu erreichen. Der Petitionsausschuss wird deshalb den Senator für Wirtschaft und Häfen bitten, unterstützend tätig zu werden. Auch wird er sich an den Senator für Inneres und Sport mit der Bitte wenden, in diesem Bereich vermehrt abends und an den Wochenenden Kontrollen durchzuführen. Mehr Möglichkeiten, das Anliegen des Petenten zu unterstützen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: S 17/121

Gegenstand: Beschwerde über Verkehrslärm

Begründung: Die Petentin beschwert sich über Straßen- und Schienenverkehrslärm. Sie bittet darum, entsprechend der EU-Lärmschutzrichtlinie zum Wohle und Schutz ihrer Gesundheit umgehend Maßnahmen zu ergreifen. Sie verweist darauf, dass sich die Bahnverkehre in Zukunft deutlich erhöhen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde der Petentin sehr gut nachvollziehen. In dem Bereich ist es durch Straßen- und Schienen-

verkehr sehr laut. Gleichwohl besteht kein Anspruch auf Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen. Nach Inbetriebnahme der Autobahn hat sich die Verkehrsbelastung an der unmittelbar an dem Wohngebiet, in dem die Petentin wohnt, entlang führenden Verkehrsverbindung drastisch reduziert. Dies gilt insbesondere auch für Lkw-Verkehre.

Nach den Ergebnissen der Lärmkartierung liegt der Eisenbahnlärm im hier interessierenden Bereich unterhalb der Auslöseschwellenwerte. Unter Berücksichtigung der gesamtbremischen Situation als Ballungsraum liegt das hier interessierende Wohngebiet deshalb zurzeit nicht in einem Bereich, in dem Maßnahmen nach der EU-Lärmschutzrichtlinie vorgesehen sind.

Das geltende Immissionschutzrecht beinhaltet keine gesetzliche Grundlage für die Lärmsanierung an bestehenden und baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen. Demzufolge sind auch gesetzliche Immissionsgrenzwerte nicht festgelegt, und es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Bestandsstrecken.

Der Petitionsausschuss konnte sich im Rahmen der Ortsbesichtigung davon überzeugen, dass der Verkehrslärm insbesondere auch durch Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der an dem Wohngebiet entlang führenden Straße verstärkt wird. Deshalb regt er an, dort eine ständige Geschwindigkeitsüberwachung durchzuführen. Außerdem sollte der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die Deutsche Bahn auf die Problematik des Schienenverkehrslärms hinweisen. Der Petitionsausschuss wird sich mit diesem Wunsch an das Ressort wenden.

Eingabe-Nr.: S 17/122

Gegenstand: Beschwerde über Eisenbahnlärm

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über Eisenbahnlärm. Sie tragen vor, nachts könnten sie nicht bei geöffneten Fenstern schlafen. Auch könnten sie nicht in Ruhe auf der Terrasse sitzen, weil die Eisenbahn ca. 20 Stunden täglich und in Abständen von zehn bis 20 Minuten verkehre. Der Lärm sei gesundheitsschädlich. Außerdem verursache er einen Wertverlust ihres Hauses. Sie regen an, in dem betroffenen Bereich eine Lärmschutzwand zu errichten und verweisen darauf, dass an einer in der Nähe gelegenen Bundesstraße ebenfalls eine Lärmschutzwand errichtet werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Eisenbahnstrecke wurde schon vor sehr langer Zeit genehmigt und planfestgestellt. Daran hat auch die vor Jahren vollzogene Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs nichts geändert. Der Verkehrsweg blieb weiterhin für den Eisenbahnbetrieb gewidmet. Dementsprechend betraf das Genehmigungsverfahren zur Reaktivierung der Strecke für den Schienenpersonennahverkehr lediglich den Bau neuer Haltepunkte. Insoweit wurde ein Lärmgutachten erstellt. Ausgangspunkt der Begutachtung ist ein Vergleich des Verkehrs, der vor der Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf dieser Strecke abgewickelt wurde mit den zu erwartenden Lärmbelastungen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Schallpegels in Bezug auf den früheren Verkehr nicht mehr als drei dB(A) betrage und somit unwesentlich im Sinne der 16. Bundes-Immissionschutzverordnung ist.

Für die übrigen Anlagen besteht Bestandsschutz. Das Immissionschutzrecht sieht keine Grundlage vor, die eine Lärmsanierung an

bestehenden und im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen ermöglicht. Demzufolge besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Bestandsstrecken.

Die Situation an der von den Petenten zum Vergleich herangezogenen Bundesstraße ist eine andere. Die Straße wurde neu gebaut. Da die Straße vorher nicht vorhanden war, kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung des Schallpegels, der ausgeglichen werden muss.

Der Petitionsausschuss kann allerdings gut nachvollziehen, dass der Lärm der in der Nähe vorbeifahrenden Züge die Petenten belastet. Eine rechtliche Möglichkeit, ihnen zu helfen, sieht er aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht. Er kann allenfalls anregen, dass die Petenten sich mit der Eisenbahnbetreiberin in Verbindung setzen, um die hintere Grundstücksgrenze zumindest begrünen zu dürfen.

Eingabe-Nr.: S 17/124

Gegenstand: Beschwerde über Verkehrslärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Autobahnlärm. Er trägt vor, insbesondere wenn der Wind aus einer bestimmten Richtung komme, seien Unterhaltungen im Garten nicht mehr möglich. Nicht nachvollziehbar sei, dass bei der Straßenplanung nur eine Lärmberechnung durchgeführt worden sei. Der Lärm werde durch die Umgebungsbebauung akustisch verstärkt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bau der Autobahn wurde planfestgestellt. Die Planfeststellungsunterlagen beinhalten eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass für den Außenwohnbereich des Petenten grundsätzlich kein Anrecht auf Lärmschutz besteht. Eine Überschreitung der insoweit vorgegebenen Grenzwerte konnte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen für das Grundstück des Petenten und das betreffende Wohngebiet nicht festgestellt werden.

Soweit sich der Petent dagegen wendet, dass lediglich Lärmberechnungen und keine Messungen vorgenommen wurden, ist dazu auszuführen, dass die Rechenverfahren in der Verkehrslärmschutzverordnung vorgeschrieben sind. Sie sind so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen die Ergebnisse von Messungen unter denen von Berechnungen liegen.

Dem Petitionsausschuss ist allerdings bewusst, dass durch den Neubau der Autobahn eine Lärmzunahme in dem hier interessierenden Gebiet wahrscheinlich ist. Er nimmt deshalb die vorliegende Petition zum Anlass, den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa darum zu bitten zu prüfen, ob und inwieweit eine weitere Begründung an der Autobahn sowie der Autobahnzu- und abfahrt im hier interessierenden Bereich möglich ist.

Eingabe-Nr.: S 17/132

Gegenstand: Beschwerde über Eisenbahnlärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Eisenbahnlärm. Er trägt vor, nachts könne er nicht bei geöffneten Fenstern schlafen. Auch könne er nicht in Ruhe auf der Terrasse sitzen, weil die Eisenbahn ca. 20 Stunden täglich und in Abständen von zehn bis 20 Minuten verkehre. Der Lärm sei gesundheitsschädlich. Außerdem verursache er einen Wertverlust seines Hauses. Er regt an, in dem betroffenen Bereich eine Lärmschutzwand zu errichten und verweist darauf, dass an einer in

der Nähe gelegenen Bundesstraße ebenfalls eine Lärmschutzwand errichtet werde. Weiter bittet der Petent darum, ihm zu gestatten, ein Gerätehaus direkt an der Bahntrasse zu errichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Eisenbahnstrecke wurde schon vor sehr langer Zeit genehmigt und planfestgestellt. Daran hat auch die vor Jahren vollzogene Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs nichts geändert. Der Verkehrsweg blieb weiterhin für den Eisenbahnbetrieb gewidmet. Dementsprechend betraf das Genehmigungsverfahren zur Reaktivierung der Strecke für den Schienenpersonennahverkehr lediglich den Bau neuer Haltepunkte. Insoweit wurde ein Lärmgutachten erstellt. Ausgangspunkt der Begutachtung ist ein Vergleich des Verkehrs, der vor der Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf dieser Strecke abgewickelt wurde mit den zu erwartenden Lärmbelastungen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Schallpegels in Bezug auf den früheren Verkehr nicht mehr als 3 dB(A) betrage und somit unwesentlich im Sinne der 16. Bundes-Immissionschutzverordnung ist.

Für die übrigen Anlagen besteht Bestandsschutz. Das Immissionschutzrecht sieht keine Grundlage vor, die eine Lärmsanierung an bestehenden und im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen ermöglicht. Demzufolge besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Bestandstrecken.

Die Situation an der vom Petenten zum Vergleich herangezogenen Bundesstraße ist eine andere. Die Straße wurde neu gebaut. Da die Straße vorher nicht vorhanden war, kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung des Schallpegels, der ausgeglichen werden muss.

Der Petitionsausschuss kann allerdings gut nachvollziehen, dass der Lärm der in der Nähe vorbeifahrenden Züge den Petenten belastet. Eine rechtliche Möglichkeit, ihm zu helfen, sieht er aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht. Er kann allenfalls anregen, dass der Petent sich mit der Eisenbahnbetreiberin in Verbindung setzt, um die hintere Grundstücksgrenze zumindest begrünen zu dürfen. Auch der vom Petenten gewünschte Bau eines Gartengerätehauses an der hinteren Grundstücksgrenze könnte dazu beitragen, die Belastung wenigstens etwas zu reduzieren. Insoweit hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bereits in Aussicht gestellt, dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffen werden könnte, wenn das Gartengerätehaus eine bestimmte Größe nicht überschreite und einen Grenzabstand einhalte.

Eingabe-Nr.: S 17/134

Gegenstand: Beschwerde über Eisenbahnlärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Eisenbahnlärm. Er trägt vor, nachts könne er nicht bei geöffneten Fenstern schlafen. Auch könne er nicht in Ruhe auf der Terrasse sitzen, weil die Eisenbahn ca. 20 Stunden täglich und in Abständen von zehn bis 20 Minuten verkehre. Der Lärm sei gesundheitsschädlich. Außerdem verursache er einen Wertverlust seines Hauses. Das Bauamt habe ihn getäuscht. Vor Baubeginn des Hauses habe er die Aufnahme des Bahnverkehrs abgefragt. Seinerzeit habe man ihm gesagt, dass dies nicht genehmigungsfähig sei. Der Petent regt an, in dem betroffenen Bereich eine Lärmschutzwand zu errichten und verweist darauf, dass an einer in der Nähe gelegenen Bundesstraße ebenfalls eine Lärmschutzwand errichtet werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Eisenbahnstrecke wurde schon vor sehr langer Zeit genehmigt und planfestgestellt. Daran hat auch die vor Jahren vollzogene Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs nichts geändert. Der Verkehrsweg blieb weiterhin für den Eisenbahnbetrieb gewidmet. Dementsprechend betraf das Genehmigungsverfahren zur Reaktivierung der Strecke für den Schienenpersonennahverkehr lediglich den Bau neuer Haltepunkte. Insoweit wurde ein Lärmgutachten erstellt. Ausgangspunkt der Begutachtung ist ein Vergleich des Verkehrs, der vor der Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf dieser Strecke abgewickelt wurde mit den zu erwartenden Lärmbelastigungen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Schallpegels in Bezug auf den früheren Verkehr nicht mehr als 3 dB(A) betrage und somit unwesentlich im Sinne der 16. Bundes-Immissionschutzverordnung ist.

Für die übrigen Anlagen besteht Bestandsschutz. Das Immissionsschutzrecht sieht keine Grundlage vor, die eine Lärmsanierung an bestehenden und im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen ermöglicht. Demzufolge besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Bestandsstrecken.

Die Situation an der vom Petenten zum Vergleich herangezogenen Bundesstraße ist eine andere. Die Straße wurde neu gebaut. Da die Straße vorher nicht vorhanden war, kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung des Schallpegels, die ausgeglichen werden muss.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat die Bauakte daraufhin überprüft, ob der Petent seinerzeit im Hinblick auf die mögliche Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs getäuscht wurde. Entsprechende Aussagen sind in der Akte nicht enthalten. Darüber hinaus ist auch darauf hinzuweisen, dass sowohl der Bebauungsplan als auch die Baugenehmigung Vorschriften enthalten, die Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb betreffen. Dies dürfte dem Petenten spätestens bei Erteilung der Baugenehmigung bekannt gewesen sein.

Der Petitionsausschuss kann allerdings gut nachvollziehen, dass der Lärm der in der Nähe vorbeifahrenden Züge den Petenten belastet. Eine rechtliche Möglichkeit, ihm zu helfen, sieht er aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht. Er kann allenfalls anregen, dass der Petent sich mit der Eisenbahnbetreiberin in Verbindung setzt, um die hintere Grundstücksgrenze zumindest begrünen zu dürfen.

Eingabe-Nr.: S 17/139

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans und einen in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Sie tragen vor, der Bebauungsplan habe erhebliche negative Auswirkungen. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit Bürgern und Beirat habe nicht stattgefunden. Insgesamt sei die Abwägung für sie nicht nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen ist eine umfassende Bürgerbeteiligung vorgesehen. Diese wurde auch im vorliegenden Fall durchgeführt. So erfolgte die Beteiligung der Öffentlich-

keit in einer Einwohnerversammlung, während der öffentlichen Auslegung und in einer öffentlichen Beiratssitzung. Zusätzlich hat es nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verschiedene Gespräche und Kontakte zwischen Verwaltung, Politik und den Petenten gegeben.

In Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen werden die privaten und die öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die von den Petenten erhobenen Anregungen und Bedenken werden ebenfalls geprüft und ausgewertet. Die Abwägungsentscheidung trifft die Stadtbürgerschaft. Um dieser Entscheidung nicht vorzugreifen, können einzelne Einwendungen nicht während des Verfahrens bewertet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/184

Gegenstand: Hilfe zum Lebensunterhalt

Begründung: Der Petent, der seine Petition persönlich bei der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses zu Protokoll gegeben hat, ist postalisch unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar. Entsprechende Anfragen beim Stadtamt und bei der BAglS waren erfolglos.

Vor diesem Hintergrund sollte die Petition für erledigt erklärt werden. Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich mit seinem Anliegen unter Angabe der richtigen Adresse erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

